



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 19105 / 2023

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Oerschbachstraße 29
40589 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Instandhaltungs-/Instandsetzung für Schienenfahrzeuge (kein ÖPNV)

Betreiber:

Blue Lean Mobility GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

**30.03.2023 und
29.06.2023**

Dauer der Inspektion vor Ort:

2 Stunden

angemeldete

unangemeldete Inspektion

weitere Standortdaten:

keine

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **14.11.2023**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 19105 / 2023

2. Umfang der Umweltinspektion

**2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion
Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht
Lagerung wassergefährdender Stoffe
Abwasserbeseitigung, Abscheideranlagen

B) Abfallrecht
Abfallregister, Gewerbeabfallverordnung

C) Immissionsschutzrecht
keine relevanten Anlagen

D) Sonstiges
./.

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Lager: nicht umweltrelevant

Werkstatt: Lagerung wassergefährdender Stoffe, Entsorgung betriebsbedingter Abfälle

Kranbahnhalle mit Waschplatz: Abwasserbeseitigung, Lagerung wassergefährdender Stoffe

Lokhalle/Instandsetzung: Lagerung wassergefährdender Stoffe, Abwasserbeseitigung, Generalinspektion

Außengelände mit Abfallsammelstelle, Abscheideranlagen: Abfallsammelstelle

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 19105 / 2023

Beschreibung der Mängel:

1. Nicht ordnungsgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe (§ 62 WHG i.V.m. § 18 AwsV)
 2. Abwasserbehandlung (Teilereinigung) und Altölabfüllung sind nicht getrennt (§ 58 WHG)
 3. Unzulässige Bodeneinläufe (§ 62 i.V.m. §§ 17 und 18 AwSV)
 4. Veralteter Entwässerungsplan (§§ 55, 58 und 101 WHG)
 5. Fehlende Dokumentation bzgl. gewerblicher Abfälle (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. § 3 GewAbfV)
 6. Fehlende Anlagendokumentation (§ 62 WHG i.V.m. §§ 14 und 43 AwSV)
- Mängel 1, 2, 4, 5, 6 geringfügig
Mangel 3 erheblich

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

Die Mängel sind vollständig behoben.

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzögerlich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.